

Niederschrift

**über die 21. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 04.07.2012 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Birgit Alkenings	SPD	
Herr Hans-Georg Bader	SPD	
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Rolf Mayr	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Kurt Wellmann	SPD	
Frau Marion Buschmann	CDU	
Herr Lothar Kaltenborn	CDU	
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Jürgen Spelter	CDU	
Frau Birgit Behner	BA/CDf	
Herr Walter Corbat	BA/CDf	
Herr Markus Hanten	BA/CDf	
Frau Sabine Kittel	BA/CDf	
Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma	BA/CDf	
Herr Ludger Reffgen	BA/CDf	
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BA/CDf	
Herr Alfred Will	BA/CDf	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Martina Reuter	FDP	
Frau Heidi Weiner	FDP	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne	
Herr Abdullah Dogan	Grüne	
Herr Hartmut Toska	Grüne	
Frau Susanne Vogel	Grüne	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH	
Herr Werner Horzella	dUH	

Frau Marlene Kochmann	dUH
Herr Günter Pohlmann	dUH
Herr Dr. Heimo Haupt	Freie Liberale

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt	
Herr Beig. Reinhard Gatzke	
Frau Beig. Rita Hoff	
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	
Frau Monika Ortmanns	Gleichstellungsbeauftragte
Herr Michael Witek	
Herr Lutz Wachsmann	
Herr Roland Becker	
Herr Tobias Schlusche	

Ratsmitglieder

Herr Martin Schulte	CDU
Frau Angelika Urban	CDU
Herr Friedhelm Burchartz	Freie Liberale

Tagesordnung:

Ortsbesichtigung Hoffeldstraße

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 1 | Befangenheitserklärungen | |
| 2 | CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht | |
| 3 | Anregungen und Beschwerden | |
| 3.1 | Bürgerantrag nach § 24 GO NW vom 17.02.2012 zur Reinigungspflicht in der Straße "Am Zuckerbuckel" | WP 09-14 SV
68/040 |
| 4 | Allgemeine Ratsangelegenheiten | |
| 4.1 | Umbesetzung in Ausschüssen | WP 09-14 SV
01/083 |
| 4.2 | Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 21.3.; Fehlerhafte oder unvollständige Wiedergabe von Beschlüssen | WP 09-14 SV
01/085 |
| 4.3 | Beschlussmanagement - Sachstandsmitteilung | WP 09-14 SV |

4.4	Verdienstausfallentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder	WP 09-14 SV 01/084
5	Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses	
5.1	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Hilden für den öffentlichen Verkehr: Teilfläche der Bismarckstraße und der Mittelstraße Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	WP 09-14 SV 61/138
5.2	Bebauungsplan Nr. 32 B für den Bereich Beethovenstr./Zelterstr./Johann-Sebastian-Bach Str. hier: Anordnung der Veränderungssperre Nr. 50	WP 09-14 SV 61/144
5.3	Bebauungsplan Nr. 236A für den Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“ Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/143
5.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Zustimmung zum Durchführungsvertrag Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/145
5.5	Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule: Beschluss über den Städtebaulichen Entwurf	WP 09-14 SV 61/147
6	Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses	
6.1	Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hilden	WP 09-14 SV 66/112
7	Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses	
7.1	Externe Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung zur Haushaltskonsolidierung; Empfehlung 5 zur Reduzierung der Stellenausstattung im Rechnungsprüfungsamt	WP 09-14 SV I/009
7.2	Controlling in der Stadtverwaltung Hilden - Situationsbericht und Vorschläge zur Verbesserung - 1. Einzelprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden im Jahr 2011	WP 09-14 SV 14/024
8	Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses	
8.1	1. Änderung der "Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden"	WP 09-14 SV 51/189
8.2	Neufassung der Kontrakte mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. - Kinder- und Jugendclub Mühle - Schulsozialarbeit - Suchtberatung	WP 09-14 SV 51/186

	- Erziehung in einer Tagesgruppe	
9	Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses	
9.1	Bildungsstadt Hilden	WP 09-14 SV 51/196
	- Bildungsbericht 2011 - Fortsetzung des Bildungsnetzwerkes	
9.2	Einrichtung einer Sekundarschule in Hilden	WP 09-14 SV 51/210
9.3	Schulentwicklungsplanung (SEP) weiterführende Schulen	WP 09-14 SV 51/209
9.4	Schulentwicklungsplanung - Auflösung der Theodor-Heuss-Hauptschule	WP 09-14 SV 51/208
10	Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur- und Heimatpflege	
10.1	Änderung der Benutzungs-und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden	WP 09-14 SV 41/089
10.2	Änderung der Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule Hilden	WP 09-14 SV 41/091
11	Angelegenheiten des Sozialausschusses	
11.1	Neufassung des Kontraktes zur Obdachlosenarbeit mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. (SPE Mühle)	WP 09-14 SV 50/062
11.2	Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.	WP 09-14 SV 50/063
12	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten	
12.1	Forsthaus Neubau der Forstarbeiterunterkunft Hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung	WP 09-14 SV 26/059
13	Anträge	
13.1	Antrag der Fraktion BA/CDf hier: Ausbau der Hoffeldstraße-Erneuerung der Deckschicht im Abschnitt A-	WP 09-14 SV 66/090
13.2	Glasverbot am Rosenmontag	WP 09-14 SV 32/021
13.3	Haushaltstransparenz / ILV - Antrag der Fraktion dUH	WP 09-14 SV 20/079
14	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
14.1	Energetische Sanierung W.-Fabry Realschule - Sondersitzung UKS und ASS	

15 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

15.1 Antrag BA/CDf - Gestaltungsrichtlinien für den Ellen-Wiederhold-Platz

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Achtung: Vor Beginn der Sitzung ist im Zusammenhang mit TOP 12.1 (Antrag BA/CDf zur Teilerneuerung der Deckschicht) eine Besichtigung der südlichen Hoffeldstraße (Teilabschnitt A) vorgesehen.

Treffpunkt : 16.15 Uhr am Wendehammer Hoffeldstraße

Ortsbesichtigung Hoffeldstraße

Der Leiter des Tiefbauamtes, Herr Mittmann, erläuterte den erschienen Ratsmitgliedern die Möglichkeiten einer Erneuerung der Fahrbahndecke in diesem Bereich der Hoffeldstraße sowie der jeweiligen Vor- und Nachteile. Anschließend wurde der Streckenabschnitt gemeinsam begangen und in Augenschein genommen.

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Die Ratsmitglieder Dr. Schnatenberg/BA/CDf und Dr. Haupt/FL beantragten für Ihre Fraktionen, den Tagesordnungspunkt 5.5 (Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule / Beschluss über den Städtebaulichen Entwurf) von der Tagesordnung abzusetzen und begründeten dies jeweils ausführlich (s. Anlagen 1 und 2 zur Niederschrift).

Rm. Alkenins/SPD hielt entgegen, dass zumindest über den Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ziffer 1 des nachgereichten Fachausschussbeschlusses) abgestimmt werden könne.

Nach einer kurzen weiteren Diskussion lehnte der Rat die Anträge der Fraktionen BA/CDf und FL bei 20 Ja Stimmen (Fraktionen BA/CDf, Bündnis90/Die Grünen, dUH, FL und 3 FDP) gegen 21 Nein-Stimmen (Fraktionen SPD, CDU und Bürgermeister Thiele) und 1 Enthaltung (Rm. Joseph/FDP) ab.

Einwohnerfragestunde

a) Herr Norbert Hansmann, Kunibertstr.15 - Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule

Auf Nachfrage von Herrn Hansmann bestätigte Bürgermeister Thiele, seinen Einschreibebrief vom 29.6.2012 erhalten zu haben.

b) Frau Iris Linke, Am Lindengarten 15 - Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule

Auf Nachfrage von Frau Linke bestätigte die Baudezernentin, Beigeordnete Hoff, dass bei der vorgesehenen Straßenverbreiterung im Rahmen der Überplanung des Albert-Schweitzer-Geländes auch die sicherheitsrelevanten Belange des vorhandenen Kindergartens berücksichtigt wurden.

c) Herr Manfred Wingender, Kunibertstr. 11 - Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule

Auf entsprechende Nachfrage erläuterte die Baudezernentin, Beigeordnete Hoff, dass rd 1/5 der Gesamtfläche in dem vorgesehenen Wohngebiet künftig als öffentlich nutzbare Grünfläche ausgewiesen werden soll.

1 Befangenheitserklärungen

Zu den Tagesordnungspunkten 8.2 (Neufassung der Kontrakte mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.) und 11.1 (Neufassung des Kontraktes zur Obdachlosenarbeit mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. (SPE Mühle)) erklärten die Ratsmitglieder Claudia Schlottmann/CDU, Christoph Bosbach/SPD, Hans-Werner Schneller/SPD und Walter Corbat/BA/CDf sowie Bürgermeister Horst Thiele ihre Befangenheit.

Rm. Sabine Kittel/BA/CDf erklärte sich zum TOP 11.2 (Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.) befangen.

Schließlich erklärte Bürgermeister Thiele seine Befangenheit auch zum TOP 13.1 (Antrag der Fraktion BA/CDf hier: Ausbau der Hoffeldstraße-Erneuerung der Deckschicht im Abschnitt A-)

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1 Bürgerantrag nach § 24 GO NW vom 17.02.2012 zur Reinigungspflicht in der Straße "Am Zuckerbuckel"	WP 09-14 SV 68/040
---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für und Umwelt- und Klimaschutz beschließt, dem Bürgerantrag nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Bei Stimmenthaltung von Rm. Rudolf Joseph einstimmig beschlossen

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Umbesetzung in Ausschüssen	WP 09-14 SV 01/083
--------------------------------	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt wählt und beruft

a) auf Vorschlag des Kinderschutzbundes Hilden

in den Jugendhilfeausschuss

Frau Claudia Schmitz-Moch als stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 b) der Satzung
(anstelle von Frau Gabriele Amthor)
und

Frau Gabriele Amthor als stellv. stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 b) der Satzung
(anstelle von Herrn Werner Kimmel)

b) auf Vorschlag der Agentur für Arbeit

Frau Nora Kast als beratendes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 d) der Satzung
(anstelle von Frau Petra Hörauf)

c) auf Vorschlag der SPD-Fraktion

in den Aufsichtsrat Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

Herrn Carsten Wannhof als ordentliches Mitglied
(anstelle von Reinhold Daniels)

d) auf Vorschlag der CDU-Fraktion

in den Stadtentwicklungsausschuss

Frau Claudia Schlottmann als ordentliches Mitglied
(anstelle von Martin Schulte)

in den Rechnungsprüfungsausschuss

Frau Angelika Urban als ordentliches Mitglied
(anstelle von Martin Schulte)

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

Frau Marion Buschmann als ordentliches Mitglied
(anstelle von Martin Schulte)

in den Aufsichtsrat Gemeinn. Jugendwerkstatt Hilden mbH

Frau Susanne Brandenburg als ordentliches Mitglied
(anstelle von Martin Schulte)

in die Infrastrukturkommission

Frau Marion Buschmann als ordentliches Mitglied
(anstelle von Martin Schulte)

in Verbandsversammlung ZV Gesamtschule

Frau Claudia Schlottmann als Stellvertreterin für Herrn Dr. Lipski
(anstelle von Martin Schulte)

e) auf Vorschlag der Fraktionen

in den Aufsichtsrat Stadtmarketing GmbH

1. Angelika Urban (Stellv. Ute-Luzia Krall) /CDU
2. Reinhold Daniels (Stellv. Dagmar Hebestreit) /SPD
3. Thomas Remih (Stellv. Rudi Joseph) / FDP
4. Dr. Peter Schnatenberg (Stellv. Ludger Reffgen) / BA/CDf
5. Susanne Vogel (Stellv. Heinz Albers) /Bündnis90/Die Grünen
6. Günter Pohlmann (Stellv. Werner Horzella) /dUH
7. Friedhelm Burchartz (Stellv. Dr. Heimo Haupt) /FL

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.2 Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 21.3.; Fehlerhafte
oder unvollständige Wiedergabe von Beschlüssen

WP 09-14 SV
01/085

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stellt fest, dass die Protokollierung der 20. Sitzung des Rates vom 21. März folgende Beschlüsse nicht richtig oder unvollständig wiedergibt:

zu 5.2 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder - 1. Nachtrag
Vorlage: WP 09-14 SV 51/176

Hier wurde protokolliert:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den 1. Nachtrag zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden“ ab dem 01.08.2012 in der als Anlage beigefügten Fassung. Die Kostenbeitragstabelle bleibt unverändert.“

Tatsächlich wurde entsprechend dem Beratungsergebnis aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Haupt- und Finanzausschuss die Kostenbeitragstabelle um eine weitere Einkommensstufe erweitert und auch beschlossen. Der letzte Satz des Beschlussvorschlages muss daher richtigerweise lauten:

„Bestandteil der Satzung ist die veränderte um eine weitere Einkommensstufe erweiterte Kostenbeitragstabelle“

Zu 5.3 Änderung der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege - 1. Nachtrag
Vorlage: WP 09-14 SV 51/177

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss den 1. Nachtrag zur „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“ ab dem 01.08.2012 in den als Anlagen beigefügten Fassungen. Die Kostenbeitragstabelle bleibt unverändert.“

Hier gilt das gleiche wie oben ausgeführt. Auch hier muss der letzte Satz des Beschlussvorschlages richtig lauten:

„Bestandteil der Satzung ist die veränderte um eine weitere Einkommensstufe erweiterte Kostenbeitragstabelle“

Zu 6.3 Haushaltssatzung 2012 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015
Vorlage: WP 09-14 SV 20/075

Eingangs der Beratungen wies der Kämmerer darauf hin, dass sich Veränderungen bei der Umlage VRR und bei der Berufsschulumlage ergeben haben. Daher haben sich auch gegenüber der den Ratsmitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegten Haushaltssatzung Änderungen ergeben.

Die anschließende Beschlussfassung schloss diese Änderungen mit ein.

Der in der Niederschrift festgehaltene Beschluss ist zwar korrekt, aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser Hinweis des Kämmerers aber auch protokolliert sein.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

4.3 Beschlussmanagement - Sachstandsmitteilung

WP 09-14 SV
01/086

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis von dem Sachstand der Umsetzung der in der Anlage zur SV aufgelisteten Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, die auf Grund von Anträgen der Fraktionen gefasst wurden oder auf Initiative der Fraktionen/der Ausschüsse ergänzt oder geändert wurden.

4.4 Verdienstausschüttung für Rats- und Ausschussmitglieder

WP 09-14 SV
01/084

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die die der SV als Anlage beigefügte 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Ratsmitglieder Rudolf Joseph/FDP und Thomas Remih/FDP mehrheitlich beschlossen

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

**5.1 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet von Hilden für den öffentlichen Verkehr:
Teilfläche der Bismarckstraße und der Mittelstraße
Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz**

WP 09-14 SV
61/138

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Bismarckstraße	Von der Itterbrücke bis zur Einfahrt der Sparkassen-Tiefgarage	49	Teilflächen aus den Flurstücken 1224 und 1240;

- als sonstige Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Fußgängerzone	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Dr. Ellen-Wiederhold-Platz	Platz mit den Zugängen zur Mittelstraße, zur Itterbrücke und zur Bismarckstraße.	49	Teilflächen aus den Flurstücken 1210, 1213, 1234, 1238 und 1240; die gesamten Flurstücke 1075, 1212, 1233, 1236 und 1239;
		Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		
3	Mittelstraße	Fläche südlich des Gebäudes Mittelstraße 44 (Sparkasse, P&C).	49	Teilflächen aus den Flurstücken 1230 und 1224, das gesamte Flurstück 1228;
		Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		
4	Bismarckstraße	Fläche westlich des Gebäudes Mittelstraße 44 (Sparkasse, P&C).	49	Teilflächen aus den Flurstücken 1230 und 1224, das gesamte Flurstück 1228;
		Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:
Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) wird zur Sicherung der Planung des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 32B die in vollem Wortlaut vorgelegte Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 50 inkl. des beigefügten Übersichtsplans für den Bereich zwischen Beethovenstraße, Zelterstraße und Johann-Sebastian-Bach Straße (Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 32B) beschlossen.

Im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.3	Bebauungsplan Nr. 236A für den Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“ Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/143
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 02.03.2012:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Rat der Stadt Hilden beschlossene Entwurfsvariante sieht im rückwärtigen Bereich des Denkmals „Altes Helmholtz“ neben den vorhandenen Gebäuden keine weitere Bebauung vor. Hier ist im Bebauungsplan der Bestand planungsrechtlich gesichert, die weiter östlich anschließenden Flächen sind als nicht überbaubare Grundstücksflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner ist östlich der vorhandenen Stellplatzanlage eine private Grünfläche festgesetzt. Somit kann dem Ansinnen des Einsenders entsprochen werden.

1.2 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 07.03.2012:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und können weitgehend im Planverfahren Berücksichtigung finden.

Seitens der Stadtwerke wird der geplante Standort der Mülltonnen zum Tag der Abholung neben der Bushaltestelle in Frage gestellt. Im Rahmen des Planverfahrens wurden hierzu mögliche Alternativen geprüft. Zunächst wurde beabsichtigt die Mülltonnen am Tag der Ab-

holung am westlichen Anfang der geplanten Privatstraße zu positionieren, so dass hier auch kurze Wege für die neuen Bewohner eingehalten werden können. Dies sollte unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Müllabfuhr auf das Grundstück des Weiterbildungszentrums fährt. Es konnte jedoch im Rahmen des Planverfahrens festgestellt werden, dass die Müllabfuhr heute und in Zukunft das Grundstück nicht zur Abholung der Mülltonnen befahren wird. Folglich muss ein Standort an der Gerresheimer Straße gefunden werden. Somit wurde geprüft, die Mülltonnen am Tag der Abholung auf den westlichen Stellflächen des Parkplatzes Weiterbildungszentrums unterzubringen. Hierbei werden jedoch Stellplätze des Weiterbildungszentrums in Anspruch genommen, was nicht befürwortet wird. Die Zurücknahme der vorhandenen Grünflächen im Eingangsportal des Gebäudes „Altes Helmholtz“ zur Schaffung einer Stellfläche für Mülltonnen wird ebenfalls nicht favorisiert, da dies zu einer Reduzierung von Grün- bzw. Freiflächen im Vorbereich des Baudenkmals führt. Somit verbleibt unter Würdigung vorgenannter Alternativen nur die benannte Möglichkeit, die Mülltonnen am Tag der Abholung auf der ausreichend großen Gehsteigfläche nördlich der Bushaltestelle zu positionieren.

Die Hinweise in Bezug auf die Versorgung des Plangebietes, die Beleuchtung und weiterer notwendiger privatrechtlicher Regelungen werden zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.03.2012:

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird von der Verschiebung der Nachtzeit gemäß TA-Lärm abgesehen. Es wurde sich mit dem Lärm, welcher aus dem Betrieb des Weiterbildungszentrums resultiert nochmals intensiv unter Einbeziehung des Schallgutachters auseinandergesetzt. Daraufhin wurden in der schalltechnischen Untersuchung einzelne Anpassungen vorgenommen. Ein wesentlicher Aspekt ist, dass das Weiterbildungszentrum im Sinne der TA-Lärm eine Anlage für weitgehend soziale Zwecke darstellt und somit ist diese Nutzung vom Geltungsbereich der TA-Lärm ausgenommen. Zur Bewertung des durch das Weiterbildungszentrum ausgelösten Lärms wird in der schalltechnischen Untersuchung jedoch die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm als Orientierung herangezogen. Eine immissionsschutzrechtliche Bindung an die TA-Lärm kann daraus nicht abgeleitet werden. Somit kann für die als Orientierung herangezogenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ein Abwägungsspielraum unterstellt werden. Wie in dem vorausgegangenen Schallgutachten ersichtlich, ist der Nachtzeitraum lediglich durch mögliche abfahrende PKW nach 22.00 – bis maximal 22.30 Uhr betroffen. Das Weiterbildungszentrum verfügt derzeit über eine Betriebsgenehmigung von 8.00 – 22.00 Uhr. Aufgrund der prognostizierten Überschreitungen in der Nachtzeit für die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA3 werden für die betroffenen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Durch die Festsetzung von fensterunabhängigen und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer kann in der relevanten Zeit zwischen 22.00 und 22.30 Uhr ein ausreichender Schallschutz bei zugleich ausreichender Belüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt werden. Ferner werden im Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen zum Lärmschutz aufgenommen, um insgesamt ein tragfähiges Maßnahmenkonzept zur Handhabung der auf die Baugebiete einwirkenden Lärmimmissionen abzubilden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da nach Recherche der vormaligen Nutzung des betroffenen Grundstücks folgendes festgestellt werden konnte: Im Jahr 1959 wurde eine Grundstücksteilung vorgenommen, welche den rückwärtigen Teil des Grundstücks Hoffeldstraße 21 für die Schullnutzung abtrennte. Es wurde das neue Flurstück Nr. 535 gebildet, welches nachfolgend Teil des Schulhofs war. Die chemische Reinigung, welche Grund für die Eintragung Altlastenverdachtsfläche Nr. 6571/26 Hi im Altlastenkatasters war, wurde erst ab dem Jahr 1962 auf dem Flurstück Nr.

536 aufgenommen. Somit sind die im Geltungsbereich des Plangebietes befindlichen Grundstücke (heutige Flurstücke Nr. 1117, 1142, 1143) nicht durch die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen worden, folglich kann ein Altlastenverdacht hier nicht bestätigt werden.

Kreisgesundheitsamt

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan sind gemäß Empfehlungen des Schallgutachters die Festsetzungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen übernommen worden. Somit wird im Schallgutachten empfohlen, Lärmpegelbereich II als Mindeststandard festzulegen. Darüber hinaus ergeben sich im Plangebiet Anforderungen bis Lärmpegelbereich V, welche im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt sind. Gemäß schalltechnischer Untersuchung lassen sich insbesondere für die rückwärtigen Bereiche der Bestandsbebauung und auch für die neu geplante Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet WA3 geringere Überschreitungen bzw. auch keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 verzeichnen. Hier ergeben sich Anforderungen unterhalb des Lärmpegelbereiches III (bis Lärmpegelbereich II). Da sich für das Plangebiet gemäß schalltechnischer Untersuchung die lärmintensiveren und lärmärmeren Bereiche zum Teil eindeutig abgrenzen lassen und somit im rückwärtigen Bereich geringere Anforderungen erforderlich sind, wird von einer pauschalen Festsetzung des Lärmpegelbereiches III für das gesamte Plangebiet abgesehen.

Im Bebauungsplan wurden die Festsetzungen zum Immissionsschutz angepasst. Für die Fassaden, an denen nachts Beurteilungspegel von über 50 dB(A) verzeichnet werden, sind fensterunabhängige und schallgedämmte Lüftungsanlagen für Schlafräume und Kinderzimmer gemäß VDI 2719 festgesetzt. Den Anregungen kann somit gefolgt werden.

In den textlichen Festsetzungen wird zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen richtigerweise keine Differenzierung zwischen Bestands- und Neubebauung gemacht. Die im Bebauungsplan vorgesehenen passiven Maßnahmen des Immissionsschutzes gelten folglich grundsätzlich gleichermaßen für die bebauten Bestandsgebiete und das neu geplante Gebiet. Sofern für die Bestandsbebauung eine bauliche Änderung und ein Neubau vorgesehen werden, erfolgt dies unter Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Somit kann sichergestellt werden, dass den allgemeinen Anforderungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausreichend Rechnung getragen wird.

Gemäß vorausgegangener schalltechnischer Untersuchung war die Verschiebung der Nachtruhe gemäß TA-Lärm Nummer 6.4 Abs. 2 vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird jedoch von der Immissionsschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht als geeignetes Mittel zur Konfliktlösung beurteilt. Im Bebauungsplan wird von der Verschiebung der Nachtzeit gemäß TA-Lärm abgesehen. Es wurde sich mit dem Lärm, welcher aus dem Betrieb des Weiterbildungszentrums resultiert nochmals intensiv unter Einbeziehung des Schallgutachters auseinandergesetzt. Daraufhin wurden in der schalltechnischen Untersuchung einzelne Anpassungen vorgenommen. Ein wesentlicher Aspekt ist, dass das Weiterbildungszentrum im Sinne der TA-Lärm eine Anlage für weitgehend soziale Zwecke darstellt und somit diese Nutzung vom Geltungsbereich der TA-Lärm ausgenommen ist. Zur Bewertung des durch das Weiterbildungszentrum ausgelösten Lärms wird in der schalltechnischen Untersuchung jedoch die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm als Orientierung herangezogen. Eine immissionsschutzrechtliche Bindung an die TA-Lärm kann daraus nicht abgeleitet werden. Somit kann für die als Orientierung herangezogenen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm ein Abwägungsspielraum unterstellt werden. Wie in dem vorausgegangenen Schallgutachten ersichtlich, ist der Nachtzeitraum lediglich durch mögliche abfahrende PKW nach 22.00 – bis maximal 22.30 Uhr betroffen. Das Weiterbildungszentrum verfügt derzeit über eine Betriebsgenehmigung von 8.00 – 22.00 Uhr. Aufgrund der prognostizierten Überschreitungen in der Nachtzeit für die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA3 werden für die betroffenen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Durch die Festsetzung von fensterun-

abhängigen und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer kann in der relevanten Zeit zwischen 22.00 und 22.30 Uhr ein ausreichender Schallschutz bei zugleich ausreichender Belüftung bei geschlossenem Fenster sichergestellt werden. Ferner werden im Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen zum Lärmschutz aufgenommen, um insgesamt ein tragfähiges Maßnahmenkonzept zur Handhabung der auf die Baugebiete einwirkenden Lärmimmissionen abzubilden.

Untere Landschaftsbehörde

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein Artenschutzbericht erstellt.

Planungsrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben des BUND vom 09.03.2012:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu dem Punkt 1 des Schreibens wird angeführt, dass durch die vorliegende Planung lediglich ein kleiner und untergeordneter Teil der öffentlichen Flächen für die wohnbauliche Entwicklung (private Erschließung) in Anspruch genommen werden soll. Die maßgeblichen Flächen des geplanten Wohngebietes WA3 befinden sich in privatem Besitz. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Hilden auch die Aufgabe besitzt, geeigneten Wohnraum für die Hildener Bevölkerung vorzuhalten bzw. bauleitplanerisch zu legitimieren. Die Schaffung von geeignetem Wohnraum ist somit ein öffentliches Interesse, dem die Stadt Hilden durch die Aufstellung von Bebauungsplänen nachkommt. Dabei verfolgt die Stadt Hilden die Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, so dass die Entwicklung von integrierten innerstädtischen Flächen Vorrang gegenüber einer weiteren Zersiedelung des Außenbereiches besitzt. Insgesamt wird die Aufstellung des Bebauungsplanes als zielführend angesehen, da das Plangebiet bzw. der rückwärtige Bereich der Bebauung Augustastraße Potenziale für eine Nachverdichtung in Sinne einer Innenentwicklung bietet. Unter Berücksichtigung einer behutsamen Bebauung, welche sich gegenüber der umliegenden Bebauung in Größe und Höhe unterordnet und ca. 6 zusätzliche Wohneinheiten ermöglicht, kann auch in Bezug auf die verkehrliche Erschließung und dem Immissionsschutz ein städtebaulich verträgliches und tragfähiges Konzept dargestellt werden.

In Bezug auf den Punkt 2 des Schreibens ist anzuführen, dass die Kosten für die Erstellung der Privatstraße veranlasserbedingt durch die Grundstückseigentümer Augustastraße 14 bis 24 zu tragen sind. Auch sind die Eigentümer für den Unterhalt der Privatstraße verantwortlich. Der Teil der Erschließungsstraße, welcher sich auf städtischem Grundstück befindet, soll im städtischen Eigentum verbleiben. Da die Straße in Gänze jedoch eine private Erschließung darstellt, kann keine Widmung dieser Fläche erfolgen.

Bezugnehmend auf den Punkt 4 des Schreibens ist zunächst zu erläutern, dass das Schreiben zu dem Planstand frühzeitige Beteiligung abgegeben worden ist. Somit handelt es sich um einen frühzeitigen Planstand, zu dem die betroffenen Fachbehörden aufgefordert wurden, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Stellungnahmen abzugeben. Ferner wird ausgeführt, dass zu dem frühzeitigen Planungsstand bereits ein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf einschl. zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, eine Begründung sowie ein Umweltbericht zum Bebauungsplan vorlagen. Darüber hinaus lag bereits eine schalltechnische Untersuchung vor. In dem Umweltbericht wurden zum frühzeitigen Planungsstand Aussagen zu den umweltrelevanten Schutzgütern getroffen. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wurden, wie in Begründung und Umweltbericht verwiesen, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein Artenschutzbericht angefertigt. Entsprechende Hinweise zum

Vorkommen planungsrelevanter Arten aus vorausgegangener Untersuchungen / Verfahren wurden bei der Erstellung vorgenannter Berichte berücksichtigt. Hierzu wurde insbesondere das Grünflächenamt der Stadt Hilden und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann einbezogen. Im Schreiben des BUND wird auf den Abriss eines alten Gebäudes hingewiesen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist jedoch kein Abriss von Gebäudealtbestand erforderlich. Ggf. geht diese Aussage auf den vormaligen Gebäudealtbestand der vormaligen Schulnutzung zurück. Diese Gebäude wurden jedoch bereits vor mehreren Jahren abgebrochen.

1.5 Das Protokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.11.2010 wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 236A sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.

Das Plangebiet liegt nördlich der Hildener Innenstadt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 252, 254, 255, 256, 257, 262, 263, 534, 546, 931 (in Teilen), 1117, 1118, 1119 1120, 1121, 1122, 1142, 1143, 1182 und 1183 der Flur 50, Gemarkung Hilden. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt. Die Größe des Plangebietes beträgt rd. 1,6 ha.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die tiefen rückwärtigen Gartenflächen der Bebauung Augustastraße zu entwickeln und einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Neben der wohnbaulichen Nachverdichtung ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung an der Augustastraße und der Gerresheimer Straße sowie der Gemeinbedarfseinrichtungen vorgesehen.

Der Sitzungsvorlage liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 03.04.2012 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Mit 29 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) und 9 Enthaltungen (Fraktionen BA/CDu und FL) mehrheitlich beschlossen

5.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage Zustimmung zum Durchführungsvertrag Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/145
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Bezirksregierung Düsseldorf

Schreiben des Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 16.04.2012

Die Bezirksregierung regt an, den Aufgabenbereich von den zuständigen unteren Umweltbehörden prüfen und bewerten zu lassen.

Antwort:

Der Anregung wurde im Verfahren bereits gefolgt.

Schreiben des Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung vom 12.04.2012

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass die vorliegenden Informationen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit könne gleichwohl nicht gewährt werden. Generell seien Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden würden. In diesem Fall sei die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei zusätzlichen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verweist auf ein beigegefügtes Merkblatt (Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf), in dem die Vorgehensweise beschrieben ist, falls zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. vorgenommen würden.

Antwort:

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben des Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen vom 19.04.2012

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist darauf hin, dass das Plangebiet im Osten durch die Landesstraße 403 (Richrather Straße) innerhalb der Ortsdurchfahrt Hilden, hier Abschnitt 8.2, Station 2,098 bis Station 2,140 begrenzt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geplanten Errichtung einer Werbeanlage keine Sichtbeeinträchtigungen auf Radweg und Fahrbahn der L 403 entstehen dürfen. Es wird um Beteiligung des Landesbetriebes Straßen NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gebeten.

Antwort:

Die genaue Bezeichnung des Straßenabschnittes wurde in die Begründung aufgenommen. Bezüglich der Werbeanlage wurden die Anforderungen an freie Sichtbeziehungen durch den Vorhabenträger bereits berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung des Landesbetriebes Straßen NRW erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

1.3 Schreiben der Stadt Langenfeld vom 23.04.2012 und Schreiben vom 11.01.2012

- 1.3.1 Die Stadt Langenfeld weist darauf hin, dass am 17.04.2012 der Entwurf eines sachlichen LEP-Teilplans „großflächiger Einzelhandel“ durch die Landesregierung NRW beschlossen worden sei. Entsprechend des hierzu am 18.04.2012 ergangenen Erlasses der Staatskanzlei seien die Ziele dieses Teilplanentwurfs gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessungsentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Stadt Langenfeld weist darauf hin, dass sie ihre Stellungnahme vom 11.01.2012 auf die neuen landesplanerischen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen LEP-Teilplans bezieht.

Antwort

Der Sachverhalt ist bekannt und wurde im Verfahren bereits berücksichtigt. Hierzu wird das Nachfolgende ausgeführt.

Mit dem Entwurf des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel wurden zunächst folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung definiert:

- A Ziel: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- B Ziel: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen (Ziel)
Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden. Ausnahmsweise dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:
- eine integrierte Lage in den zentralen Versorgungsbereichen nicht möglich ist und
 - die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs diese Bauleitplanung erfordert und
 - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- C Ziel: Zentrenrelevante Kernsortimente: Beeinträchtigungsverbot
Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- D Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche
Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.
- E Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, Beeinträchtigungsverbot, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente
Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt. Dabei dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden durch den absoluten Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- F Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente
Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment soll 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.
- G Ziel: Überplanung von vorhandenen Standorten

Vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dürfen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Verkaufsflächen in der Regel auf den genehmigten Bestand zu begrenzen.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn diese für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Bestandes notwendig sind und durch die Festlegung keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

H Ziel: Einzelhandelsagglomerationen

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

I Grundsatz: Regionale Einzelhandelskonzepte

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde geprüft inwieweit die Ziele und Grundsätze beachtet bzw. berücksichtigt sind. Im Einzelnen:

Zu A Das Plangebiet liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches. Die Zulässigkeit des Planvorhabens wird über einen Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB geregelt. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Stadt Hilden bei der Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und die nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnungen, hier insbesondere die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gebunden. Die Ausweisung eines Sondergebietes ist nicht erforderlich.

Damit die Funktion als Nahversorgungsstandort auch in Zukunft erhalten bleibt, soll das Sortiment auf mindestens 60% der zukünftigen, neuen Gesamtverkaufsfläche von 1.100 m² nahversorgungsrelevant laut „Hildener Liste“ sein. Diese „Positivfestsetzung“ entspricht in seinem Regelungsinhalt und in seiner Wirkung den Regelungen, die auch durch die Ausweisung eines Sondergebiets erfolgen würde.

Insofern wird das Ziel der Raumordnung durch die Bauleitplanung beachtet.

Zu B Die Stadt Hilden verfügt seit 2005 über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept.

Im Einzelhandelskonzept 2005 ist dargestellt, dass der bestehende ALDI-Standort südlich des als „Hauptzentrum“ bezeichneten Innenstadtbereichs liegt und als „Nahversorgungsstandort mit ausschließlich wohnungsnaher Versorgungsfunktion“ bezeichnet wird. Mit der Realisierung des Vorhabens entsteht ein großflächiger Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.100

m². Mit ausschließlicher Blick auf die Verkaufsfläche, wäre demnach ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs 3 Nr. 2 gegeben. Dies ist jedoch aufgrund der konkreten Lage des Standortes und der gegebenen städtebaulichen Situation nicht der Fall. Mit dem Vorhaben liegt vielmehr keine Planung vor, die unter die Vermutungsregel im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 3 BauNVO fällt. Hierzu wird auf folgende Punkte verwiesen:

- Der Einzelhandelsbetrieb ist bereits seit längerer Zeit im Markt eingeführt. Ihm kommt wesentliche Nahversorgungsfunktion für die im Umfeld ansässige Bevölkerung zu.
- Das Vorhaben ist überwiegend durch Wohnnutzung umgeben.
- Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Änderungen der gegebenen städtebaulichen Situation verbunden. Die Lage des neuen Gebäudes wird nur unwesentlich verändert und es wird lediglich in heute bereits baulich genutzte Bereiche erweitert.
- Die Erweiterung des Gebäudes erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund geänderter betrieblicher Anforderungen (stärkere Sortimentstiefe, Veränderungen im Ladenbau, erhöhter Platzbedarf für Frische- und Bio-Waren, Kühltruhen und Kühltheken, Notwendigkeit zur Einrichtung von Pfandrücknahme-Stationen). Daraus ergibt sich ein spürbarer Größensprung des Vertriebskonzeptes von Lebensmitteldiscountmärkten. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird eine maßvolle Anhebung der Gesamtverkaufsfläche angestrebt.
- Die verkehrliche Erschließung bleibt im Wesentlichen bestehen, sie wird lediglich in untergeordnetem Maßstab an verkehrliche Sicherheitsaspekte angepasst.
- Ein wesentlicher Zuwachs der Verkehrsmenge wird nicht erwartet.
- Mit dem Vorhaben ist lediglich eine geringfügige Erhöhung der Umsatzleistung verbunden.

Um sicherzustellen, dass neben den städtebaulichen Aspekten auch die Aspekte des Einzelhandels ausreichend betrachtet werden, wurde zusätzlich eine Wirkungsanalyse erarbeitet (BBE Handelsberatung Hamburg: Wirkungsanalyse für den geplanten Abbruch und Neubau der Aldi-Filiale Hilden, Richrather Straße, Dezember 2011). In dieser werden die Auswirkungen des geplanten Betriebes aufgrund seiner Lage und Größe auf den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ und die untersuchungsrelevanten Nahversorgungsstandorte der Stadt Hilden untersucht und bewertet. Ebenso wurden mögliche Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen in den Nachbarkommunen in der Wirkungsanalyse betrachtet. Im Ergebnis wird die Einschätzung der Stadt Hilden hinsichtlich der Atypik des Vorhabens bestätigt.

Bezüglich der Auswirkungen kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

- *In der Stadt Hilden soll die bestehende Aldi-Filiale in der Richrather Straße abgebrochen und durch eine neue Filiale ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll im Zuge der Maßnahme von derzeit 650 m² auf 1.100 m² vergrößert werden.*
- *Die Verkaufsflächenerweiterung wird jedoch nicht einer Ausdehnung des Warensortimentes dienen, sondern vorrangig auf*

eine verbesserte Warenpräsentation und Kundenführung und eine Vereinfachung von Arbeitsabläufen abheben. Es handelt sich daher um eine standortsichernde Maßnahme der Betreiberpräsenz im südlichen Stadtgebiet von Hilden.

- *Auf der neu hinzukommenden Verkaufsfläche sollen primär nahversorgungsrelevante Sortimente vertrieben werden. Damit die Funktion als Nahversorgungsstandort auch in Zukunft gewahrt bleibt, soll das Sortiment auf mindestens 60 % der zukünftigen Gesamtverkaufsfläche nahversorgungsrelevant lt. Hildener Liste zzgl. Getränke sein.*
- *Es wird keine strategische Neuausrichtung im Angebotskonzept der Aldi-Filialen verfolgt. Das Filialkonzept ist auch in Zukunft auf Nahversorgung ausgerichtet. Im Bereich der Randsortimente sollen Waren unterschiedlicher Sortimentsgruppen vertrieben werden, das Angebot wechselt aber regelmäßig. Zudem wird auf den Flächen grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Sortimentsgruppen angeboten. Ein Großteil davon auch für nicht zentrenrelevante Warengruppen.*
- *Für die Aktionswaren wird eine Verkaufsfläche in Höhe von 40 % der Gesamtverkaufsfläche angesetzt. Die Aktionswaren werden im wöchentlichen Turnus ausgetauscht und sind unterschiedlichen, auch zentrenrelevanten, Warengruppen zuzuschreiben. Eine regelmäßige Ausnutzung der gesamten Verkaufsfläche im Randsortiment ist im Rahmen des Aldi-Konzeptes auszuschließen. Zudem ist die Komplettbelegung der gesamten Randsortimentsfläche für nur ein oder wenige Sortimente auszuschließen. Hintergrund ist hier insbesondere eine höhere Flexibilität bei Angeboten saisonaler, sperriger Güter wie z.B. Campingmöbel, welche in der Regel als nicht zentrenrelevant einzustufen sind. Aktionswaren sind Bestandteil bei Lebensmittel-Discountbetrieben.*
- *Der Standort befindet sich in städtebaulich integrierter Lage innerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches der Stadt Hilden.*
- *In dem projektrelevanten Kerneinzugsgebiet leben insgesamt rd. 15.970 Einwohner, die über ein Nachfragevolumen in den relevanten Sortimentsgruppen von rd. 39,4 Mio. Euro verfügen. Durch den Neubau und die Erweiterung des Discountmarktes wird keine räumliche Ausdehnung des derzeitigen Einzugsgebietes erzielt.*
- *Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass zeitgleich in Hilden eine weitere Aldi-Filiale neu eröffnet (Standort Am Kronengarten). Die zu erwartenden Umsatzsteigerungen dürften vor diesem Hintergrund nur sehr moderat ausfallen.*
- *Die Erweiterung der Verkaufsfläche von 450 m² wird für den Aldi-Markt eine maximale Erhöhung der Umsatzleistung in Höhe von maximal rd. 0,7 Mio. Euro pro Jahr zur Folge haben.*
- *Der prognostizierte Mehrumsatz wird in erster Linie zu Lasten systemgleicher Wettbewerber (Lebensmitteldiscountmärkte) umverteilt. Aufgrund der Höhe des prognostizierten Mehrumsatzes sind die Umsatzverluste für einzelne Anbieter als moderat zu bewerten.*
- *Die Erweiterung des Aldi-Marktes wird keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbe- reich in der Hildener Innenstadt und die wohnungsnahe Ver-*

sorgung im Stadtteil Südstadt hervorrufen.

- *Auf zentrale Versorgungsbereiche und die Nahversorgung in den angrenzenden Nachbarkommunen würde sich die Erweiterung in nicht mehr messbarer Höhe auswirken, negative städtebauliche Auswirkungen können insofern auch hier definitiv ausgeschlossen werden.*
- *Eine Umverteilung der rein rechnerisch zur Verfügung stehenden Fläche von rd. 400 m² auf sämtliche 30 nahversorgungs- und zentrenrelevante Warengruppen laut Hildener Liste (WZ-Liste 2003) hätte auf Einzelsegmente bezogen keine Auswirkungen zu Lasten tragender Strukturen anderer Versorgungsbereiche, Einzelnachweise wären in diesen geringen Größenordnungen rein methodisch nicht durchführbar.*
- *Insgesamt ist festzustellen, dass durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung des Aldi Marktes keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen ausgelöst werden.*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Widerlegung der Vermutungsregelung daraus ergibt, dass der geplante Lebensmitteldiscountmarkt integriert gelegen ist und dies eine fußläufige und damit wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung ermöglicht. Ebenso ist der Standort im Einzelhandelskonzept 2005 als "Nahversorgungsstandort mit ausschließlich wohnungsnaher Versorgungsfunktion" gekennzeichnet und nimmt insofern auch seit Jahren einen Versorgungsauftrag für die umliegende Bevölkerung wahr. Durch das vorgenannte Gutachten ist zudem belegt, dass es durch die Erweiterung nicht zu nennenswerten Umsatzverteilungen zu Lasten vorhandener Nahversorgungsstrukturen kommt.

Insofern wird das Ziel der Raumordnung durch die Bauleitplanung beachtet.

Zu C Siehe Ausführungen zu Punkt B

Zu D nicht relevant

Zu E nicht relevant

Zu F Die Verkaufsfläche des nicht zentrenrelevanten Sortimentes ist auf 440 qm beschränkt.

Der Grundsatz der Raumordnung wird berücksichtigt.

Zu G siehe Ausführungen zu Buchstabe B

Es wird im Weiteren klargestellt, dass mit dem bestehenden Planungsrecht bereits ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 800 m² (ohne Sortimentsbeschränkung) und einer Nebenfläche von ca. 500 m² zulässig war. Bei der Stadt Hilden war für diese zulässige Betriebsgröße auch bereits ein Genehmigungsverfahren anhängig. Ein positiver Bauvorbescheid zu dem Antrag wurde erteilt. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme ist zu konstatieren. Aufgrund der Möglichkeit, nördlich angrenzende Flurstücksteile hinzuzunehmen und eine günstigere Anordnung der Nutzungen auf dem Grundstück, hier insbesondere die Anordnung erforderlicher Stellplätze ohne Tiefgarage erreichen zu können sowie insgesamt auch eine günstigere betriebsorganisatorische Konzeption entwickeln zu können, wurde diese Verfahren vom Vorhabenträger nicht fortgeführt. Mit dem vorlie-

genden Vorhaben können jetzt die Voraussetzungen für eine funktionsgerechte, langfristige Weiternutzung des Standortes als Lebendmitteldiscount-Markt entwickelt werden.

Das Ziel der Raumordnung wird durch die Bauleitplanung beachtet.

Zu H nicht relevant

Zu I Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hilden wurde in die Planung eingestellt. Den Zielen des Konzeptes wurde entsprochen. Der Grundsatz der Raumordnung wurde berücksichtigt.

1.3.2 Die Stadt Langenfeld stellt weiterhin klar, dass sie die Stellungnahme vom 11.01.2012 vollinhaltlich aufrecht erhält. Die Stadt Langenfeld merkt an, dass die vorgelegte Auswirkungsanalyse des Einzelhandelsgutachters unvollständig sei. Sie fordert die Stadt Hilden auf, den geforderten Verträglichkeitsnachweis in Bezug auf die Auswirkungen des nicht nahversorgungsrelevanten Sortimentes auf den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Richrath“ zu erbringen.

Antwort:

Siehe auch Antwort zu Punkte 1.3.1

Im Rahmen einer Auswirkungsanalyse wurde durch die BBE Handelsberatung das Planvorhaben Abbruch und Neubau der Aldi-Filiale in Hilden, Richrather Straße beurteilt. In diesem Zusammenhang nimmt der Gutachter zu der Stellungnahme der Stadt Langenfeld wie folgt Stellung (BBE Handelsberatung, Mai 2012):

(Zitat)

Seitens des Auftraggebers Aldi wurde für eine Neuaufstellung der bereits vorhandenen Aldi-Filiale an der Richrather Straße im südlichen Hildener Stadtgebiet eine Gesamtverkaufsfläche in Höhe von 1.100 m² in Ansatz gebracht. Hintergrund hierfür sind, wie im bereits vorliegenden Gutachten ausführlich dargelegt, Entwicklungen im Marktsegment der Lebensmittel-Discountbetriebe.

Die Verkaufsflächen sollen auch in Zukunft primär auf das Segment Nahversorgung ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind die sog. Aktionswaren Bestandteil bei Lebensmittel-Discountbetrieben. Die Aktionswaren werden im wöchentlichen Turnus ausgetauscht und sind unterschiedlichen, auch zentrenrelevanten, Warengruppen zuzuschreiben.

Textlich festgesetzt werden sollen Randsortimente auf 440 m² Verkaufsfläche. Insbesondere hinsichtlich dieser Festsetzung potenziell auch zentrenrelevanter Sortimente ist eine tiefergehende Betrachtung in Bezug auf mögliche zentrenschädigende Auswirkungen zu Lasten des Nahversorgungszentrum Richrather Straße erfolgt. Im Folgenden werden die Ergebnisse nochmals verdeutlicht.

Wie bereits dargelegt wurde, sind Auswirkungen im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich primär gegenüber der nächstliegenden nahversorgungsrelevanten Wettbewerbsstrukturen, in besonderem Maße zu Lasten direkter Wettbewerber bzw. des „eigenen“ Filialnetzes der Firma Aldi zu unterstellen („Eigenkannibalisierung“). Betroffen wären in erster Linie Betriebe und Wettbewerbsstrukturen in Hilden, insbesondere die hinsichtlich der Erreichbarkeitsbeziehungen zum Planstandort nächstliegenden Standorte.

Das betrifft auch Auswirkungen im zentrenrelevanten Sortimentsbereich, die durch Aldi im Randsortiment vertrieben werden. Selbst für den Fall, dass die für das Randsortiment angesetzten Verkaufsflächen in Höhe von 440 m² vollumfänglich durch ein einzelnes Sortiment belegt würden, hätte dies Auswirkungen insbesondere auf das eigene Aldi-Filialnetz und Wettbewerbsstandorte im näheren Umfeld des Planstandortes. Signifikante Auswirkungen zu Lasten des Nahversorgungszentrums Richrath in der Nachbarkommune Langenfeld lassen sich nicht ableiten.

Die Wettbewerbssituation im Standortumfeld des Aldi-Marktes an der Richrather Straße 126 stellt sich dabei wie folgt dar: Ca. 400 bzw. 1.000 m südlich des Planstandortes sind die Anbieter Rewe und Netto ansässig. Im nördlichen Stadtzentrum von Hilden befinden sich zudem ein Penny-Markt, eine weitere Aldi-Filiale sowie zwei Rewe-Märkte in einer Distanz von weniger als 1,5 km. In verkehrsgünstiger Lage östlich und westlich des Stadtzentrums von Hilden sind weitere Wettbewerbsstandorte der Filialisten Lidl und Edeka zu erreichen. Das Nahversorgungszentrum Richrath ist zum Vergleich etwa 3,1 km vom Planstandort entfernt.

Das Kerneinzugsgebiet des Marktes ist auf den weitestgehend fußläufig zu erreichenden Süden der Stadt Hilden zu begrenzen. Spürbare Austauschbeziehungen in Richtung Nahversorgungszentrum Richrath lassen sich auf dieser Basis nicht ableiten. Zudem befinden sich im näheren Umfeld des Nahversorgungszentrums Richrath weitere Wettbewerber, u.a. auch eine Aldi-Filiale. Insofern wäre eine Orientierung der Kunden aus dem nördlichen Langenfeld in Richtung des Planstandortes in Hilden nicht plausibel.

Strukturerhebung im NVZ Richrath:

Anbieterstruktur im Nahversorgungszentrum Richrath	Verkaufsfläche (m²)	Branche	Warengruppen
Möbel An- und Verkauf (Antiquitäten)	120	Einzelhandel	Möbel
Tapeten-Teppiche-Farben Fahl	160	Einzelhandel	Farben/Lacke/ Tapeten und Bodenbeläge
Schlecker	200	Einzelhandel	Drogeriewaren
Blumen Zonnevold	75	Einzelhandel	Blumen
Reisebüro	-	Dienstleistung	-
Optik am Turm	25	Einzelhandel	Optik/Akustik
Stadtbäckerei und Café Jung	20	Einzelhandel	Nahrungs- und Genussmittel
Fleischerei Herrnweg	20	Einzelhandel	
Hörgeräte Schirner	20	Einzelhandel	Optik/Akustik
Von Poll Immobilienbüro	-	Dienstleistung	-
Eis-Café Dolomiti	-	Gastronomie	-
Tanjas Nails Nagelstudio	-	Dienstleistung	-
Don Camillo Steak	-	Gastronomie	-
Edeka	930	Einzelhandel	Nahrungs- und Genussmittel
Lotto/Totto/Post Reinigung Schmidtberg	30	Dienstleistung	Papier / Schreibwaren / Zeitschriften
Martinus Apotheke	30	Einzelhandel	Apotheke
EDV Fortress	40	Einzelhandel	Kommunikation
Bäckerei Suckow	20	Einzelhandel	Nahrungsmittel
Dorfschänke Ewen	-	Gastronomie	-
Creme Topf Kosmetik	-	Dienstleistung	-
Haarstudio Elandias	-	Dienstleistung	-
Fahrschule Müller	-	Dienstleistung	-
Zweirad Kleefisch	150	Einzelhandel	Fahrräder
Summe	1.840		

Quelle: BBE Handelsberatung, 2012

Die Bestandsaufnahme des Nahversorgungszentrum Richrath zeigt darüber hinaus, dass sich die relevanten Ankernutzer im Bereich der Nahversorgung auf einen Edeka und einen Schlecker-Markt beschränken. Über einen systemgleichen Anbieter (Lebensmitteldiscount-Markt) verfügt das Nahversorgungszentrum nicht. Selbst für den Fall, dass marginale Umsätze zu Lasten der Stadt Langenfeld umverteilt würden, würde dies allenfalls den direkten Wettbewerber Aldi treffen. Das betrifft auch den Bereich der nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimente.

Nachteiligen Auswirkungen wären dann zu erwarten, wenn im Nahversorgungszentrum Richrather Straße ein zentrenprägender Ankerbetrieb derart unter Druck geraten würde, dass sich dieser vom Standort zurückzieht und infolge dessen auch ein Rückzug weiterer Anbieter, die etwa auf das Vorhandensein eines frequenzerzeugenden Ankernutzers angewiesen sind, nicht auszuschließen wäre. Das kann aus BBE-Sicht jedoch ausgeschlossen werden. Wie die

Strukturerhebung zeigt, befindet sich im Nahversorgungszentrum Richrath kein Ankernutzer mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment. Die vorhandenen kleinteiligen Anbieter stehen nicht im direkten Wettbewerb mit einer Aldi-Planung in der Nachbarstadt Hilden.

Darüber hinaus hält die BBE Handelsberatung auch die bereits in der Stellungnahme zu den Einwänden der IHK Düsseldorf vom 26. Januar 2012 angebrachten Aspekte vollumfänglich aufrecht. Demnach wird keine strategische Neuausrichtung im Angebotskonzept der Aldi-Filialen verfolgt. Das Filialkonzept ist auch in Zukunft primär auf Nahversorgung ausgerichtet. Im Bereich der Randsortimente sollen Waren unterschiedlicher Sortimentsgruppen vertrieben werden, das Angebot wechselt aber regelmäßig. Zudem werden auf den Flächen grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Sortimentsgruppen angeboten. Ein Großteil davon auch für nicht zentrenrelevante Warengruppen.

Für die vorliegende Planung wird für die Aktionswaren eine Verkaufsfläche in Höhe von 40 % der Gesamtverkaufsfläche angesetzt. Hintergrund ist hier insbesondere eine höhere Flexibilität bei Angeboten saisonaler, sperriger Güter wie z.B. Campingmöbel. Diese Segmente sind zudem in der Regel als nicht zentrenrelevant einzustufen. Eine regelmäßige Ausnutzung der gesamten Verkaufsfläche im Randsortiment ist im Rahmen des Aldi-Konzeptes auszuschließen. Zudem ist die Komplettbelegung der gesamten Randsortimentsfläche für nur ein oder wenige Sortimente im Rahmen eines Lebensmittel-Discountkonzeptes auszuschließen.

(Zitatende)

Die Einschätzung der Stadt Langenfeld, dass das erstellte Gutachten unvollständig sei, wird nicht geteilt. Wesentliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Richrath“ der Stadt Langenfeld sind nicht zu besorgen. Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt.

- 1.3.3 Nach der Rechtsauffassung der Stadt Langenfeld handelt es sich bei den vorgelegten Planungen um einen offensichtlichen Etikettenschwindel, um die Ausweisung eines Sondergebietes für das Vorhaben zu umgehen, die bei einer großflächigen zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsnutzung, wie in diesem Fall, geboten wäre.

Der Bebauungsplanentwurf suggeriere die Planung eines Gewerbegebietes entsprechend § 8 BauNVO. Stattdessen wird dieses Gewerbegebiet in seinen Festsetzungen jedoch allein auf die Planung eines großflächigen Lebensmittelmarktes abgestellt; und das sogar mit einer bereits nachgewiesenen Atypik. Auch für diesen Bauleitplan seien die Zweckbestimmung und der Typenzwang von Baugebieten nach BauNVO zu beachten.

Antwort:

Siehe Antwort zu Punkt B unter 1.3.1.

Der Anwurf, dass es sich bei der Planung um einen Etikettenschwindel handle, wird zurückgewiesen. Es wird klargestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Der planungsrechtlich gegebene Kanon von Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglicht auch die vorliegende planungsrechtliche Festsetzung der geplanten Einzelhandelsnutzung. Der wesentliche Regelungsinhalt eines Sondergebietes, nämlich die Festsetzung der zulässigen Nutzung (Positivfestsetzung) erfolgt hier ebenso. Die Einschätzung der Stadt Langenfeld ist insofern nicht zutreffend. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

- 1.3.4 Im Weiteren weist die Stadt Langenfeld darauf hin, dass durch einen Nachweis der Verträglichkeit für den zentralen Versorgungsbereich Richrath sich die Bedenken der Stadt Langenfeld ausräumen ließen.

Antwort:

Siehe Antwort zu 1.3.2

Der Verträglichkeitsnachweis wurde geführt. Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.

1.4 Schreiben Kreis Mettmann, der Landrat vom 30.04.2012

Untere Wasserbehörde

Keine Anregungen

Untere Immissionsschutzbehörde

Keine Bedenken

Untere Bodenschutzbehörde

Keine Bedenken

Untere Landschaftsbehörde

Keine Bedenken

Planungsrecht

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass mit Ablauf des 31.12.2011 das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) außer Kraft getreten sei. § 24a LEPro müsse daher nicht als Grundsatz in der kommunalen Abwägung- oder Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Das Landeskabinett habe am 17.04.2012 den Entwurf eines sachlichen Teilplanes zum großflächigen Einzelhandel beschlossen. Die in dem Entwurf enthaltenen und damit in Aufstellung befindlichen Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels seien gem. § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Antwort

Es wird auf die Antwort zu 1.3 verwiesen. Der Sachverhalt ist bekannt und wurde im Verfahren berücksichtigt.

Der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt.

1.5 Schreiben der Handwerkskammer vom 05.05.2012

- 1.5.1 Die Handwerkskammer teilt die Auffassung, dass die Erweiterung des Lebensmitteldiscount-Marktes den geänderten betrieblichen Anforderungen dienen sollte. Unter anderem bedürfe das vergrößerte Angebot nahversorgungsrelevanter Warensortimente einer zeitgemäßen Präsentation, die einen erhöhten Platzbedarf zur Folge habe. Das allerdings maximal $\frac{2}{5}$ der künftigen Fläche auch anderen Segmenten zur Verfügung stehen könne, weise nach Auffassung der Handwerkskammer auf eine Neuausrichtung hin, die weit über den Nahversorgungsaspekt hinaus gehe. Im Rahmen von Aktionswaren würden immer wieder auch nicht zentrenrelevante Sortimente angeboten, allerdings sei der Marktanteil bei einigen zentrenrelevanten Sortimenten schon heute nicht unerheblich.

Antwort

Die Einschätzung, dass ein erhöhter Platzbedarf aufgrund der Notwendigkeit für eine zeitgemäßere Präsentation des Warensortiments erforderlich ist, teilt auch die Stadt Hilden. Die Einschätzung, dass mit der gegebenen Sortimentsregelung eine grundsätzliche Neuausrichtung des Lebensmitteldiscountmarktes verbunden ist, wird nicht geteilt. Insofern wird auf die Stellungnahme zu Pkt. 1.3 verwiesen. Ergänzend wird aufgeführt, dass der Vorhabenträger glaubhaft seine langfristige Betriebskonzeption der

Stadt Hilden dargelegt hat und auf Grund der grundsätzlichen Ausrichtung des Vorhabenträgers im Bereich des Lebensmitteldiscount-Marktes keine Änderungen zu erwarten sind.

- 1.5.2 Die Handwerkskammer äußert ihre Befürchtung, dass wenn jetzt die Größenordnung der Erweiterungsfläche allein in wechselnden Randsortimenten ohne jede Beschränkung bei den einzelnen Sortimenten zur Verfügung stehe, die typischerweise bei Lebensmitteldiscountern immer wieder angebotenen zentrenrelevanten Sortimente Auswirkung auf den zentralen Versorgungsbereich hätten. Der Einwender spricht sich daher dafür aus, die Randsortimente anteilig enger zu begrenzen. Sowohl das bestehende Planungsrecht als auch die vorliegenden Baugenehmigungen sollen nicht als Begründung dafür herhalten, die erstmalige Begrenzung der nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente als positiv zu bewertende Einschränkung heraus zu stellen.

Antwort:

Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet, hierzu wird insbesondere auf die Stellungnahme zu Punkt 1.3 verwiesen. Der Anregung, die Randsortimente anteilig enger zu fassen, wird nicht gefolgt.

Es wird klargestellt, dass der Verweis auf das bestehende Planungsrecht und die vorliegenden Baugenehmigungen lediglich erfolgt, um deutlich zu machen, dass bereits in dem gegebenen rechtlichen Rahmen ein nur unwesentlich kleinerer Markt genehmigungsfähig wäre.

2. die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben der Frau Kewitz vom 04.04.2012

Die Bürgerin regt an, im Rahmen des Neubaus eine Kundentoilette einzuplanen.

Antwort:

Kundentoiletten sind nicht Gegenstand des Betriebskonzeptes der Vorhabenträgerin. Sie sollen aufgrund des damit verbundenen organisatorischen und betrieblichen Aufwandes auch nicht eingeführt werden. Laut Auskunft der Vorhabenträgerin stehen die für die Beschäftigten in den Filialen vorgehaltenen sanitären Einrichtungen jedoch für Kunden auf Nachfrage zur Verfügung. Der Anregung wird insofern – innerhalb des möglichen betrieblichen Rahmens – durch die Vorhabenträgerin auch zukünftig gefolgt, im Übrigen wird ihr nicht gefolgt.

- 2.2** Im Übrigen sind die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 21.03.2012 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/134) beschlossen. Es wird also auf den Beschluss vom 21.03.2012 verwiesen.

- 3. das Angebot vom 15.05.2012 der Firma Aldi Langenfeld (Unternehmensgruppe Aldi Süd), Langenfeld auf Abschluss des Durchführungsvertrages anzunehmen** und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß § 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen.

- 4. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17)**

gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als **Satzung**.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom Mai 2012 zugrunde.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Richrather Straße, der Klusenstraße und der Verbindungsstraße im Hildener Süden. Es umfasst die Flurstücke 28, 782, 859, 861 und 1196 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, für den vorhandenen Aldi-Markt eine Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit von 650 m² auf 1.100 m² Verkaufsfläche zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5.5 Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule:
Beschluss über den Städtebaulichen Entwurf

WP 09-14 SV
61/147

Nach kurzer Diskussion einigten sich die Fraktionen darauf, heute lediglich über den Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ziffer 1) abzustimmen und über die Ziffern 2 und 3 des Beschlussvorschlages aus dem Stadtentwicklungsausschuss in einer erneuten Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Im Hinblick auf die dann vorgesehene erneute Beratung reichte Rm. Dr. Haupt folgenden Antrag für die FL-Fraktion ein:

*Bei der **künftigen** Erstellung eines Bebauungsplans **nach der Sommerpause** des Rates sind u.a. die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:*

- 1. Die Weiterentwicklung des Entwurfs des Büros ‚Meurer Architekten Stadtplaner Ingenieure Partnergesellschaft berücksichtigt die Vorgaben des ‚Strategischen Stadtentwicklungskonzepts‘ vom November 2010, insbesondere die zugrunde gelegte Anzahl der **WE = 65, ggf. + ca. 40 %**, was eine Reduzierung der Gebäudereihen sowie der Gebäudehöhen bedingt.*
- 2. Statt einer durchgehenden Dreigeschossigkeit ist ein städtebaulich ansprechender **Wechsel von Zwei- und Dreigeschossigkeit** zu planen ohne Vorrangigkeit der Dreigeschossigkeit.*
- 3. Die heute vorhandene Grünfläche mit alten schützenswerten Bäumen ist zu erhalten inkl. Sanierung des Garather Mühlenbachs, die im Entwurf angelegte Grünfläche ist zu vergrößern. Das bedeutet die Aufgabe der Gebäudereihe im SW.*
- 4. Weitere Planungen sind mit Besonnenheit und eingedenk des Modellcharakters dieses städtebaulichen Projekts in den betr. Ausschüssen und im Rat nach der Sommerpause behutsam voranzutreiben, insbes. die Fragen zu sozialer Durchmischung, maximalen Höhen, Dachformen, Energieeffizienz, ruhendem und fließendem Verkehr usw.*

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. Der städtebauliche Entwurf, der im Städtebaulichen Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde, soll Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan sein, ist aber im Hinblick auf die Erstellung des Bebauungsplans im Sinne der Empfehlungen des Preisgerichts weiterzuentwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der Auslobung die weitere Bearbeitung der Aufstellung des Bebauungsplanes bis Leistungsphase 4 und optional 5 aus § 19 HOAI 2009 an das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Büro Meurer Architekten Stadtplaner Ingenieure Partnergesellschaft aus Frankfurt a.M. zu übertragen.

2. *Bei der Weiterentwicklung des städtebaulichen Entwurfs des 1. Preisträgers ist zu berücksichtigen:*

- 2.1 *Die südwestliche Gebäudereihe auf der heutigen Spielplatzfläche entfällt.*
- 2.2 *Das private Grundstück Am Lindengarten 1 wird nicht in die Planung aufgenommen.*
- 2.3 *Die First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen (je nach Dachform) werden im Bebauungsplan festgeschrieben.*
- 2.4 *Der mittig gelegene gepflasterte Platz wird zugunsten der Grünanlage verkleinert.*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt:*

- 3.1 *In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ist ein Verkehrskonzept für den ruhenden Verkehr vorzulegen, in dem alternative Vorschläge zur Anzahl (bis zu 1,5 Stellplätze je Wohneinheit) und Anlegung (ober- und unterirdisch) der Stellplätze untersucht werden.*
- 3.2 *In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro sind Alternativen aufzuzeigen, wo welche Dachformen (Satteldach, Pultdach, Flachdach, etc.) festgesetzt werden sollen.
Es wird empfohlen, dass die maximale Gebäudehöhe bei zwei Geschossen 8,5 m und bei drei Geschossen 11 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten soll.*
- 3.3 *Aus Gründen der Nachhaltigkeit soll im weiteren Verfahren ein Energieversorgungskonzept erstellt werden. Hier ist insbesondere auf alternative Energien Wert zu legen.
Es ist die Errichtung von Gebäuden mit einer hohen Energieeffizienz (Niedrig-Energie-Häuser/Passiv-Häuser/Plus-Energie-Häuser) anzustreben.*
- 3.4 *In der weiteren Planung ist ein Grüngestaltungsplan zu erstellen.*
- 3.5 *Eine Renaturierung des Baches unter Einbeziehung einer ökologischen Umgestaltung des Spielplatzes soll erfolgen.*

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

Mit 30 Ja-Stimmen gegen 12 Nein-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und dUH) mehrheitlich beschlossen

6 Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses

6.1 Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Hilden

WP 09-14 SV
66/112

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2012 ff und die darin aufgeführten Kanalbau-
nahmen und beauftragt die Verwaltung die Mehrjahresfinanzplanung entsprechend fortzuschrei-
ben.

Über jede Maßnahme entscheidet der Rat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

7.1	Externe Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung zur Haushaltskonsolidierung; Empfehlung 5 zur Reduzierung der Stel- lenausstattung im Rechnungsprüfungsamt	WP 09-14 SV I/009
-----	---	----------------------

Beschlussvorschlag:

„Die Empfehlung 5 des Beratungsinstituts BSL Public Sector Management GmbH die Stellenaus-
stattung des Rechnungsprüfungsamtes um eine VZÄ zu reduzieren wird abgelehnt.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.2	Controlling in der Stadtverwaltung Hilden - Situationsbericht und Vorschläge zur Verbesserung - 1. Einzelprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden im Jahr 2011	WP 09-14 SV 14/024
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung unterbreitet einen Vorschlag, wie unter Beteiligung der politischen Gremien eine
umfassende Zielvereinbarung hinsichtlich Qualität und Quantität städtischer Leistungen erarbeitet
werden könnte.

Die Vorlage soll u.a. Aussagen zu einem geeigneten zeitlichen und organisatorischen Rahmen
beinhalten.

Ziel ist es Voraussetzungen zu schaffen, die finanzielle, Leistungs- und Wirkungsaspekte gleich-
ermaßen berücksichtigen.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

8 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

- 8.1 1. Änderung der "Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden"

WP 09-14 SV
51/189

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die 1. Änderung der „Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden“ in der der SV als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 8.2 Neufassung der Kontrakte mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.
- Kinder- und Jugendclub Mühle
 - Schulsozialarbeit
 - Suchtberatung
 - Erziehung in einer Tagesgruppe

WP 09-14 SV
51/186

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahmen die Ratsmitglieder Christoph Bosbach/SPD, Hans-Werner Schneller/SPD, Claudia Schlottmann/CDU, Walter Corbat/BA/CDf sowie Bürgermeister Horst Thiele nicht teil. Den Vorsitz zu diesem TOP übernahm stellv. Bürgermeister Rudolf Joseph.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neuen Vereinbarungen über die Durchführung

- des Kinder- und Jugendclubs Mühle
- der Schulsozialarbeit,
- der Suchtberatung sowie
- der Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

in der vorgelegten Form mit der SPE Mühle abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Bei 5 Enthaltungen (Fraktion dUH und FL) einstimmig beschlossen

9 **Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses**

- 9.1 Bildungsstadt Hilden

WP 09-14 SV
51/196

- Bildungsbericht 2011
 - Fortsetzung des Bildungsnetzwerkes
-

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Schule und Sport nehmen den Bildungsbericht 2011 zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Schule und Sport, das erfolgreiche Konzept des lokalen Bildungsnetzwerkes dauerhaft zu etablieren. Die vorhandene Stelle des Bildungskoordinators wird unbefristet eingerichtet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

9.2 Einrichtung einer Sekundarschule in Hilden

WP 09-14 SV
51/210

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die weiterführenden Schulen in Hilden und dem Ergebnis der Elternbefragung fasst der Rat der Stadt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport folgenden Beschluss:

1. Die städt. Hauptschule Theodor-Heuss wird gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 sukzessive aufgelöst. Die Auflösung erfolgt in der Weise, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 an der Theodor-Heuss-Hauptschule keine Schüler für die Eingangsklasse aufgenommen werden und folglich keine Eingangsklasse gebildet wird. Die Theodor-Heuss-Hauptschule wird so lange auslaufend fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann (s. Beschlussvorschlag zur Sitzungsvorlage WP 09-14 51/208).
2. Die Wilhelm-Fabry-Realschule wird beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 sukzessive aufgelöst und so lange auslaufend fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann. Eingangsklassen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr gebildet.
3. Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage des Ergebnisses der Elternbefragung (Anlage 1) und der Prognose der Schülerzahlen im Sekundarbereich (Anlage 2) fest, dass für die Errichtung einer Sekundarschule in Hilden ein Bedarf besteht.
4. Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wird eine teilintegrierte Sekundarschule mit drei Zügen im gebundenen Ganztag errichtet.
5. Das Schulprogramm orientiert sich an dem als Anlage 3 beigefügten Pädagogischen Konzept für die Sekundarschule in Hilden.
6. Auf Grundlage der als Anlage 4 beigefügten Kooperationsvereinbarungen gehen
 - die Sekundarschule und das Städt. Helmholtz-Gymnasium und
 - die Sekundarschule und das Berufskolleg Hilden des Kreises Mettmanneine verbindliche Kooperation ein.

7. Die Sekundarschule nimmt ihren Betrieb zum Schuljahresbeginn 2013/2014 in den Räumlichkeiten der städt. Wilhelm-Fabry-Realschule, Am Holterhöfchen 26, 40724 Hilden, auf.
8. Die Festlegung des Schulnamens erfolgt durch separaten Beschluss.
9. Die erforderlichen baulichen Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung der Sekundarschule orientieren sich an der mit der Sitzungsvorlage WP 09-14 51/211 vorgelegten Architektenplanung.
Über die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Ratsmitglieder Dr. Schnatenberg und Reffgen (beide BA/CDf) mehrheitlich beschlossen

9.3 Schulentwicklungsplanung (SEP) weiterführende Schulen

WP 09-14 SV
51/209

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport den „Bericht zur Schulentwicklungsplanung (SEP) weiterführende Schulen“ in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Ratsmitglieder Dr. Schnatenberg und Reffgen (beide BA/CDf) mehrheitlich beschlossen

9.4 Schulentwicklungsplanung - Auflösung der Theodor-Heuss-Hauptschule

WP 09-14 SV
51/208

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport:

1. Die städt. Hauptschule Theodor-Heuss wird gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) sukzessiv aufgelöst. Die Auflösung erfolgt in der Weise, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 an der Theodor-Heuss-Hauptschule keine Schüler für die Eingangsklasse aufgenommen werden und folglich keine Eingangsklasse gebildet wird. Die Theodor-Heuss-Hauptschule wird so lange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb Aufrecht erhalten werden kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Schule gem. § 76 SchulG und das Genehmigungsverfahren nach § 81 SchulG einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimme von Ratsmitglied Dr. Schnatenberg/BA/CDf mehrheitlich beschlossen

10 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur- und Heimatpflege

- | | |
|--|-----------------------|
| 10.1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden | WP 09-14 SV
41/089 |
|--|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte 9. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993.

Abstimmungsergebnis:

Gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen mehrheitlich beschlossen

- | | |
|--|-----------------------|
| 10.2 Änderung der Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule Hilden | WP 09-14 SV
41/091 |
|--|-----------------------|
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege und im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 vorgelegte 6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung und die 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

11 Angelegenheiten des Sozialausschusses

- | | |
|--|-----------------------|
| 11.1 Neufassung des Kontraktes zur Obdachlosenarbeit mit der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. (SPE Mühle) | WP 09-14 SV
50/062 |
|--|-----------------------|
-

An der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nahmen die Ratsmitglieder Christoph Bosbach/SPD, Hans-Werner Schneller/SPD, Claudia Schlottmann/CDU, Walter Corbat/BA/CDf sowie Bürgermeister Horst Thiele nicht teil. Den Vorsitz zu diesem TOP übernahm stellv. Bürgermeister Rudolf Joseph.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss die neue Vereinbarung über die Durchführung der Obdachlosenbetreuung in der vorgelegten Form mit der SPE Mühle abzuschließen. Sie tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gegen 5 Nein Stimmen (Fraktionen dUH und FL) mehrheitlich beschlossen

11.2 Neufassung der Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der
Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.

WP 09-14 SV
50/063

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss die Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. über die Förderung einer wirksamen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Arbeit zur Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen in Hilden in der vorgelegten Form abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 30 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen (Fraktionen dUH und FL) und 7 Enthaltungen (CDU-Fraktion) mehrheitlich beschlossen

12 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

12.1 Forsthaus Neubau der Forstarbeiterunterkunft
Hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung

WP 09-14 SV
26/059

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Bereitstellung einer überplanmäßigen Auszahlung für den Neubau der Forstarbeiterunterkunft (I0826000379) in Höhe von 89.241,00 Euro. Die Deckung erfolgt durch vorhandene liquide Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

13 Anträge

13.1 Antrag der Fraktion BA/CDf
hier: Ausbau der Hoffeldstraße-Erneuerung der Deckschicht im
Abschnitt A-

WP 09-14 SV
66/090

Den Vorsitz zu diesem TOP übernahm stellv. Bürgermeister Rudolf Joseph.

Rm. Reffgen/BA/CDf verwies auf die der Sitzung vorangegangene Ortsbesichtigung und die seiner Auffassung nach sanierungsbedürftige Straßendecke. Der Streckenabschnitt sei ein großer Flickenteppich bei dem vielerorts nicht sachgerecht geflickt wurde, sodass Wasser in die Nahtflächen und Risse eindringe und Schäden verursache. Wie in der Mozartstraße und der Mettmanner Straße sollte auch hier aus Gleichbehandlungsgründen eine Sanierung wie von seiner Fraktion beantragt erfolgen.

Die Vertreter der Fraktionen CDU, SPD und dUH sahen hingegen keine dringende Notwendigkeit einer Sanierung und hielten nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund einer wesentlich geringeren Verkehrsbelastung eine Sanierung weder sachlich noch fachlich für geboten. Darüber hinaus verwiesen sie darauf, dass die Anwohner im Rahmen der Bürgerbeteiligung ausdrücklich darauf bestanden hätten, den Straßenabschnitt nicht nachmalig herzustellen. Es sei auch nicht gerechtfertigt, die Straße aus optischen Gründen mit Steuergeldern zu sanieren.

Antragstext:

Ergänzend zum Ausbau der Hoffeldstraße wird die Verwaltung beauftragt, im Bauabschnitt A zwischen Augustastraße und dem Wendehammer an der Berliner Straße auch die Asphaltdeckschicht der Fahrbahn im DSK-Verfahren (dünne Schicht im Kalteinbau) zu erneuern.

Abstimmungsergebnis:

Bei 13 Ja-Stimmen (Fraktionen BA/CDf, FDP und FL) und 28 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen) mehrheitlich abgelehnt

13.2 Glasverbot am Rosenmontag

WP 09-14 SV
32/021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt für das Jahr 2013 die Errichtung einer Glasverbotszone im Bereich des „Hagelkreuzes“. Der Bürgermeister wird gebeten, das Ordnungsamt mit der organisatorischen und praktischen Umsetzung des Glasverbots zu betrauen. Die erforderlichen Mittel iHv 4.000 € werden zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion einstimmig beschlossen

13.3 Haushaltstransparenz / ILV - Antrag der Fraktion dUH

WP 09-14 SV
20/079

Bezug nehmend auf die Erläuterungen der Verwaltung erklärte Rm. Dr. Bommermann/dUH, seine Fraktion sei mit dem bisher Erreichten zufrieden. Vor dem Hintergrund der erklärten Absicht der Verwaltung, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen, zog er den Antrag seiner Fraktion zurück.

14 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

14.1 Energetische Sanierung W.-Fabry Realschule - Sondersitzung
UKS und ASS

1. Beigeordneter Danscheidt teilte mit dass die Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz gemeinsam mit dem Ausschuss für Schule und Sport jetzt auf Dienstag, 4. September, im Gebäude der Fabry-Realschule terminiert wurde. Die Sitzung wird im Anschluss an die Ortsbesichtigung um 16.00 Uhr auch in den Räumlichkeiten der Fabry-Realschule abgehalten.

15.1 Antrag BA/CDf - Gestaltungsrichtlinien für den Ellen-Wiederhold-Platz

Rm. Reffgen reichte für die Fraktion BA/CDf folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt möge beschließen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, zum Schutz des Platzcharakters für den Bereich des Ellen-Wiederhold-Platzes Gestaltungsrichtlinien für die Platzmöblierung zu erarbeiten. Das Regelwerk ist dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Begründung

Die Stadt Hilden hat mit hohem Aufwand (1,9 Mio. Euro) den Ellen-Wiederhold-Platz neu gestaltet. Der Platz wurde nach Fertigstellung 2011 den Bürgern übergeben. Er gibt einen wesentlichen Impuls für die Aufwertung der Innenstadt.

Die Neugestaltung des zentralen Platzraums war auf einen attraktiven Aufenthaltsbereich orientiert, der die örtliche Spezifik zwischen Alt- und Neubebauung einschließlich des z. T. denkmalgeschützten Gebäudeensembles von Bürgerhaus und Altem Meldeamt spiegelt. Im Ergebnis hat die Freiraumplanung den Platz bewusst von überflüssigen Elementen befreit und durch Reduzierung von Form und Material einen homogenen und ruhigen Ausdruck erzielt. Diese attraktive städtebauliche Gestaltung gilt es vor einem störenden Gestaltungsdurcheinander insbesondere bei der Möblierung zu schützen. Die Möblierung des öffentlichen Raums ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal und bedeutsam bei der Frage, ob ein Bereich ästhetisch wahrgenommen wird.

Deshalb muss es Ziel sein, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Gestaltung und die Gegebenheiten des Platzes zu schützen. So sollte die Möblierung der Außengastronomie mit dem Erscheinungsbild des Platzes harmonieren und die Funktionalität der öffentlichen Ruhezonen gesichert sein.

Dazu sind Gestaltungsrichtlinien zu entwickeln, die es ermöglichen, Anträge auf Sondernutzungen des öffentlichen Platzes auch unter gestalterischen Gesichtspunkten zu begleiten und zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den Nutzern aufzuzeigen, dass sie einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung leisten können. Die Richtlinien sollten auch eine Sensibilisierung bewirken und für den Grundkonsens werben, dass eine gute Gestaltung allen zugute kommt.

Insbesondere der hohe Investitionsaufwand, den die Stadt vertreten durch den Rat bei der Herrichtung des Platzes betrieben hat, rechtfertigt es, als Eigentümer Einfluss auf die Gestaltung der Möblierung nehmen. Denn auch die ansässigen Gastronomiebetriebe profitieren von einem attraktiven Platz.

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele

Roland Becker

Vorsitzender

Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele
Bürgermeister